



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.231 RRB 1881/0359</b>
Titel	<b>Abraham Meyer in Hottingen; Rekurs betr. Sistirungsverfügung i. S. Märki.</b>
Datum	26.02.1881
P.	485–490

[p. 485]

A. Mit Verfügung vom 27. Jenner 1881 hatte die Staatsanwaltschaft die auf Antrag des Fürsprech Schwarz, Namens Abraham Meyer, in Hottingen eingeleitete Untersuchung gegen Heinrich Märki, von Mandach betr. falsche Anschuldigung bzw. falsches Zeugniß sistirt und es war diese Verfügung von der Direktion der Justiz & Polizei am selben Tage genehmigt worden.

B. Hierüber beschwert sich Fürsprech Schwarz Namens Abraham Meyer beim Regierungsrath. Er setzt zunächst den Verlauf der Angelegenheit auseinander & sucht dann // [p. 486] die von der Staatsanwaltschaft zur Begründung ihrer Verfügung vorgebrachten Erwägungen zu widerlegen. Er verlangt, daß die Staatsanwaltschaft angehalten werde 1. zur Stellung der Anklage gegen Märki wegen falscher Anklage resp. falschen Zeugnisses zum Nachtheil des Meier; 2. zur sofortigen Freilassung des Meier aus dem Strafverhaft; 3. zur Restitution des Meier gegen das schwurgerichtliche Urtheil vom 1. Sept. 1880.

C. Die Staatsanwaltschaft beantwortet diese Beschwerde mit dem Hinweis auf die Begründung der rekurrirten Verfügung und der Akten & fügt bei: Die Motivirung, mit welcher das Obergericht ihr erstes Restitutionsgesuch abgewiesen, gestatte ihr nach der Lage der Umstände eine Wi[e]derholung desselben schlechterdings nicht, da sie dieselbe an Bedingungen knüpfe, welche nicht erfüllt werden können. Gegen Märki wegen falschen Zeugnisses vorzugehen, sei rechtlich nicht möglich, weil kein einziger Satz der Depositionen des Märki protokolliert worden sei & nur auf Grund eines Verhandlungsprotokolls der objektive Thatbestand des falschen Zeugnisses hergestellt werden könnte. Es trete noch hinzu, daß Märki als nicht geständiger Angeschuldigter & nicht als Zeuge vor Schwurgericht gestanden & alle seine in der Voruntersuchung abgegebenen Geständnisse widerrufen hatte. Es sei daher durchaus irrelevant, was Märki in der Voruntersuchung behauptet habe und welche Behaup- // [p. 487] tungen er nunmehr widerrufen habe, da alle Depositionen, welche Meier in der Voruntersuchung gemacht habe, auf den Wahrspruch der Geschwornen, welche dieselben ja gar nicht gekannt haben & nicht haben kennen dürfen, nicht den geringsten Einfluß ausgeübt haben. Wenn man aber Mangels eines Verhandlungsprotokolls beim Schwurgericht zur Feststellung des objektiven Thatbestandes sämmtliche Richter, Geschworne, Zeugen & Parteien, die in jenem Falle mitzuwirken hatten, darüber einvernehmen wollte, was Märki in dem Verhör durch den Schwurgerichtspräsidenten gesagt oder nicht gesagt habe, so wäre das ein ungeheuerliches, noch nie dagewesenes Verfahren, das überdieß schwerlich eine sichere Grundlage geben würde. Rekurrent betone heute so sehr, er habe damals schon die Behauptungen Märkis für falsch erkannt & die Geschwornen davor gewarnt, Märkis Aussagen Glauben zu schenken; warum er denn nicht von dem § 952 des Rechtspflegegesetzes Gebrauch gemacht & jene Aussagen zu Protokoll habe nehmen lassen? Daß er das nicht gethan, beweise doch wol, daß er auf diese belastenden Aussagen Märkis nicht das Gewicht gelegt habe, das er ihnen jetzt beilege. Durch diese Unterlassung sei die Staatsanwaltschaft jetzt derjenigen Erkenntnißquelle

beraubt, die einzig, & allein ermöglichen würde, heute noch zu konstatiren, in welchen Punkten Märki falsche Anschuldigungen gegen Meier erhoben habe. Es sei deßwegen unmöglich eine dießfällige // [p. 488] Klage gegen Märki zu erheben. Ueberhaupt sei ja Märki nicht Zeuge im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen, auch nicht als solcher zur Wahrheit ermahnt & auf die Folgen des falschen Zeugnisses aufmerksam gemacht worden & habe auch keine Rechtspflicht gehabt, die Wahrheit zu sagen, selbst dann, wenn sie ihn nicht selbst belastet hätte, geschweige dann im gegentheiligen Falle. Märki sei einfach Angeklagter gewesen, der sich nicht schuldig erklärt habe & er könne für das von ihm innegehaltene Vertheidigungssystem nun nicht hintendrein wegen falschen Zeugnisses in Anklagezustand versetzt werden, was überdieß wegen dessen physischen Zustandes unmöglich sei.

Alles erwogen sei ihr keine andere Wahl geblieben als die Sistirung.

Nichts hindere den Rekurrenten nun, um das Restitutionsgesuch von sich aus zu stellen [§ 1105.2] Privatklage gegen Märki zu erheben [§ 779] & die Rechtsanschauung des Obergerichtes anzufechten, kurz, Alles zu thun, was er für seinen Klienten als zweckdienlich erachte. Selbst ein Begnadigungsgesuch könne Rekurrent stellen, wenn er ein solches Angesichts des § 1112 des Rechtsgesetzes noch für zulässig erachte. Das Alles sei von weit besserem Eindruck & wahrscheinlich auch von besserem Erfolg als wenn die Staatsanwaltschaft, die mit ihrem Restitutionsgesuch abgewiesen worden sei, dasselbe erneuere. //

[p. 489] In der Voraussetzung, daß Rekurrent diesen Weg betrete, habe sie den Meier gegen Kaution bis Austrag der Sache aus dem Strafverhaft entlassen & ihn damit in Stand gesetzt mit aller Aussicht & ohne jegliche Ueberstürzung in Sachen das ihm Zweckdienliche anzuordnen.

D. Die Justizdirektion verweist lediglich auf die vorstehende Beantwortung.

E. Ein nachträgliches Gutachten ad interim des Adjunkten des Bezirksarztes d. d. 16. Febr. geht dahin,

1. daß Märki an einer mit hochgradigem Fieber verbundenen schweren Krankheit leide, die bereits seine Kräfte aufs Aeüßerste erschöpft habe, sehr wahrscheinlich an Tuberkulose der Lungen & vielleicht des Darms, so daß der tödliche Ausgang binnen wenigen Tagen zu erwarten stehe.

2. Demgemäß müsse jeder Versuch, den Märki Verhören zu unterwerfen durch die damit nothwendig verbundene Aufregung & Anstrengung als geradezu lebensgefährlich bezeichnet werden. Ebenso wenig könne derselbe als transportfähig erklärt werden.

3. Dagegen habe sich der geistige Zustand Märki's bei der Untersuchung als normal ergeben & sei auch verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht anzunehmen.

4. Es müssen daher auch allfällige Depositionen Märkis noch als beweisfähig angenommen werden.

Die Erklärungen ad 3 & 4 werden unter dem // [p. 490] ausdrücklichen Vorbehalt abgegeben, daß sie sich nur auf die Zeit, in der Beobachtung gemacht wurde, beziehen, daß aber der Zustand Märkis ein derartiger sei, daß jederzeit noch Aenderungen mit Bezug auf das geistige Verhalten Märkis eintreten können.

Der Regierungsrath,  
gestützt auf die Akten,  
nach Einsicht eines Antrages der verordneten Rekurskommission,  
beschließt:

I. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Rekurrent zahlt 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- und die Ausfertigungs- & Stempelgebühren.

III. Mittheilung an den Rekurrenten & an die Justiz- & Polizeidirektion für sich & zu Handen der Staatsanwaltschaft unter Rücksendung der Akten.

[*Transkript: mls/20.05.2015*]